

# **Satzung**

## **§ 1**

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Jugendmusikkorps Avenwedde – Stadt Gütersloh – e. V. und hat seinen Sitz in Gütersloh. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh am 10.08.1989 unter Nr. 802 eingetragen.

## **§ 2**

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Musikverein Avenwedde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat!

## **§ 3**

### Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die musikalische Ausbildung, sowie die charakterliche Förderung junger Menschen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch musikalisches Üben und Veranstaltung von Konzerten.

## **§ 4**

### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die willens ist, die Vereinssatzung als für sich verpflichtend anzuerkennen.
2. Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
3. Aktive Mitglieder sind musikalisch in der Ausbildung oder im Orchester bzw. aktiv im Vorstand des Vereins tätige Mitglieder.
4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Zielsetzungen und Aufgaben des Vereins durch individuelle oder materielle Leistungen fördern, ohne sich regelmäßig an den Orchesterproben und sonstigen musikalischen Veranstaltungen zu beteiligen.
5. Bei unter 16-jährigen, aktiven Mitgliedern ist die gleichzeitige fördernde Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten Voraussetzung.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Vereinszwecke verdient gemacht haben.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über einen gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit 2/3 Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.

## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet werden. Unabhängig davon kann ein Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb von 12 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten seine Mitgliedschaft kündigen.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung, aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## § 7

### Beitrag

1. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.
3. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Beschluss des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Korpsversammlung
- c) geschäftsführender Vorstand
- d) erweiterter Vorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, mit der von ihm festzusetzenden Tagesordnung, jährlich im ersten Viertel des Jahres, eingeladen. Die Einladung aller Mitglieder hat schriftlich 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Prüfung der Jahresrechnung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - e) Wahl des Vorstandes
  - f) Satzungsänderung
  - g) Auflösung des Vereins
4. Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
5. Kandidiert der 1. Vorsitzende zur Wiederwahl, ist für die Wahl des 1. Vorsitzenden ein Wahlleiter mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen.
6. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine geheime Abstimmung stattfinden.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
8. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 11**

### Stimm- und Wahlrecht

1. Aktives und passives Wahl- und Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit diese Satzung nichts abweichendes regelt.

## **§ 12**

### Korpsversammlung

1. Die aktiven Korpsmitglieder treffen sich mindestens einmal im Jahr zur Korpsversammlung.
2. Die Korpsführer laden zu der Versammlung ein und leiten sie.
3. Die Korpsversammlung;
  - a) berät alle Korpsangelegenheiten und leitet Wünsche, Anregungen und Anträge an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung weiter.
  - b) wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren 2 Korpsführer, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind.
4. Stimmrecht in der Korpsversammlung haben alle aktiven, musizierenden Mitglieder unabhängig von ihrem Alter.

## § 13

### Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand des Vereines im Sinne von § 26 BGB und besteht aus dem:
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Schriftführer
  - d) Kassierer
  - e) GeschäftsführerDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
2. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. In den geschäftsführenden Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Zu den Rechten und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - b) die Regelung finanzieller Angelegenheiten angestellter Mitarbeiter
  - c) die Aufnahme der Vereinsmitglieder
5. Der geschäftsführende Vorstand darf Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zur Leistung von mehr als € 2.000,- (in Worten: zweitausend Euro) für den Einzelfall verpflichten, nur vornehmen, wenn sie vom gesamten Vorstand beschlossen worden sind. Die Vertretungsmacht gemäß Punkt 4 Unterpunkt a.) gilt unbeschadet dieser Bestimmung.
6. Dem Kassenwart obliegt die Führung der Vereinskasse. Vor Offenlegung der Kassenführung in der Mitgliederversammlung ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 14

### Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) 2 von der Korpsversammlung gewählte Korpsführer
  - c) mindestens 3 Beisitzer
2. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Arbeitsverteilung der Vorstandsmitglieder definiert werden.
4. Der erweiterte Vorstand hat den Verein zu leiten.  
Zu den Pflichten und Rechten gehören:
  - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung
  - b) die Ausschließung von Mitgliedern
  - c) Regelung und Beschlussfassung laufender Vereinsangelegenheiten
  - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Sowohl der geschäftsführende als auch der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (außer § 6 Abs. 3 und 4).
7. Von den Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sind Sitzungsprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus oder fällt die Anzahl der Beisitzer unter die definierte Mindestanzahl, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger, der im Falle von § 13 Abs. 1 unverzüglich beim Vereinsregister anzumelden ist.

## **§ 15**

### Vereinseigentum

Über die Benutzung der vereinseigenen Instrumente, Uniformen, Noten und sonstigen Anlagen entscheidet der Vorstand. Den entsprechenden Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die jeweiligen Gegenstände sind schonend zu behandeln. Bei Beschädigung der Gegenstände durch unsachgemäße Behandlung und bei Verlust haftet der jeweils Verantwortliche.

## **§ 16**

### Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden und Sachverluste, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen und außerordentlichen Vereinsbetrieb entstanden sind.

## **§ 17**

### Satzungsänderung

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte aller eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

## **§ 18**

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 9 und 17, Abs. 2 von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins sind Liquidatoren der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

## **§ 19**

### Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 26.03.2004 beschlossen.  
Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen ist.